

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 14. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2014) und **Antwort**

Rechtswidriges Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie 2 während der Fußballweltmeisterschaft 2014

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Zeiträumen ist es in Berlin erlaubt, Feuerwerkskörper der Kategorie 2 abzubrennen?

Zu 1.: Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in Berlin grundsätzlich nur am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres abgebrannt werden. Dabei sind die Beschränkungen des § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu beachten. Darüber hinaus gibt es gemäß § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz die Möglichkeit, mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung aus begründetem Anlass pyrotechnische Gegenstände an anderen Tagen abzubrennen.

2. Welche Maßnahmen wurden von Senat, Ordnungsämtern und Polizei ergriffen, um das verbotene Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 in der Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2014 zu unterbinden?

Zu 2.: Alle Einsatzkräfte der Polizei Berlin waren vor der Fußballweltmeisterschaft 2014 auf das zu erwartende verstärkte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen durch Fußballfans hingewiesen worden. An den zentralen Public Viewing-Örtlichkeiten wurden in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern Sicherheitskonzepte erarbeitet. Die verstärkten Kontrollmaßnahmen an den Einlassbereichen waren auch auf das Auffinden von pyrotechnischen Gegenständen ausgerichtet. Die Außendienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter überwachen im Rahmen ihrer personellen Ressourcen ganzjährig die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerken. Allerdings können sich bei spontan abgebrannten Feuerwerken die eindeutige räumliche Lokalisierung sowie die rechtssichere Zuordnung zu einer bestimmten Person als schwierig erweisen.

3. In wie vielen Fällen ermittelt die Polizei wegen des verbotenen Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 in der Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2014 und wie viele Verfahren wurden eingeleitet?

Zu 3.: Hierzu wurde eine statistische Erfassung nicht vorgenommen.

4. Wie viele Verletzte im Zusammenhang mit dem verbotenen Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 gab es in der Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2014?

Zu 4.: Es wurden bisher keine Verletzten durch Feuerwerkskörper der Kategorie 2 bekannt.

5. Wie viele Brände wurden durch das verbotene Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 in der Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2014 ausgelöst?

Zu 5.: Hierzu erfolgte keine gesonderte Erfassung.

6. Wie werden Senat, Ordnungsämter und Polizei künftig dafür sorgen, dass das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 während der Fußball-Großereignissen wirksam durchgesetzt wird?

Zu 6.: Die Polizei Berlin wird entsprechend den vorliegenden Lageerkennnissen und den personellen Ressourcen Gefahren durch das Zünden von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II abwehren sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang verfolgen.

Auch die Außendienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter werden hier im Rahmen ihrer Befugnisse und personellen Möglichkeiten tätig.

Berlin, den 28. Juli 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Aug. 2014)